

**Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung**  
S 15/7163.1/4/902696

Bonn, den 14. August 2008

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2008**  
Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Bundesministerium der Verteidigung  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für die rechtliche Behandlung  
von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen**

**Bezug:** Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

- a) 1/1976 vom 2. Januar 1976 – StB 2/38.20.10/2001 Vms 76
- b) 11/1978 vom 5. September 1978 – StB 15/38.20.10/15019 Va 78
- c) 20/1979 vom 19. Oktober 1979 – StB 15/38.20.10/15076 By 79
- d) 3/1984 vom 5. Januar 1984 – StB 15/38.20.11/59 By 83
- e) 34/1993 vom 11. Oktober 1993 – StB 15/38.20.10/31 Va 93
- f) 11/1996 vom 2. April 1996 – StB 15/38.20.11/8 Va 96
- g) 31/1996 vom 27. August 1996 – StB 15/38.20.11/4 Va 96 II

**Anlage:** Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten  
im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR)

**A.**

- (1) Die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) wurden 1976 im engen Zusammenwirken mit den Ländern umfassend überarbeitet und an die Definition der Ortsdurchfahrt im Bundesfernstraßengesetz angepasst, die durch das 2. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vorgenommen wurde. Im Nachgang wurden die ODR dann wiederholt lediglich in Teilen ergänzt bzw. geändert.

- (2) 1978 wurden die ODR um ein Vereinbarungsmuster für gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten ergänzt.
- (3) 1979 wurde das Vereinbarungsmuster für die Pauschalierung der Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation mit zugehörigen Hinweisen ergänzt.
- (4) 1984 wurden die ODR im Wesentlichen um eine neue Nummer 12a zu den Geh- und Radwegen in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast ergänzt.
- (5) 1993 erfolgte eine Heraufsetzung des Beitrags für Hochborde nach Nummer 13 der ODR entsprechend der Baupreisentwicklung.
- (6) 1996 erfolgte zunächst eine Überarbeitung der Regelungen zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation (Nr. 14 Abs. 2 ODR) mitsamt der Erhöhung der pauschalen Kostenbeteiligung des Bundes. Weitere Inhalte waren die Festlegung einer turnusmäßigen Überprüfung der Kostenbeteiligungspauschalen (Zeitraum von 5 Jahren) unter Heranziehung der Baupreisentwicklung und die Aufnahme einer Nachrüstungsklausel für den Fall, dass nachträglich Maßnahmen wegen erhöhter Umweltauforderungen erforderlich werden.
- (7) Die Zweite Änderung im Jahr 1996 betraf die Änderung des Vereinbarungsmusters für die Pauschalierung der Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation (Nr. 14 Abs. 2 ODR) wegen nachträglicher Maßnahmen aus Gründen gestiegener Umweltauforderungen.

## **B.**

Der Bunderechnungshof hat Querschnittsprüfungen in den Bundesländern zur Anlage und Finanzierung von Rad- und Gehwegen bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen durchgeführt. Hierbei stellte er fest, dass die Länder entgegen den Festlegungen der ODR überwiegend gemeinsame Geh- und Radwege anlegen und der Bund mit Kosten belastet wird, die eigentlich durch die Gemeinden zu tragen wären. Bund und Länder sind sich einig, dass dieser Praxis nur durch eine Änderung der Nummern 12a und 16 der ODR begegnet werden kann. Künftig kommt ein gemeinsamer Geh- und Radweg bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen nur in Betracht, wenn mit der Gemeinde eine Vereinbarung zur hälftigen Kostenteilung bei Bau und Unterhaltung des Sonderwegs getroffen wird. So genannte Altfälle sind entsprechend nachzuverhandeln, soweit noch keine Vereinbarung zur Kostenteilung geschlossen wurde. Es bleibt zudem bei der bisherigen Regelung, dass die Anlage gemeinsamer Geh- und Radwege aus Gründen der Verkehrssicherheit (Schutz der Fußgänger) eine Ausnahme bleibt.

Darüber hinaus haben die Begriffe „Nettbreite“ und „Regelbreite“ im Zusammenhang mit Gehwegen auf Brücken und in Unterführungen in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt (Nrn. 8 und 16 ODR). Deshalb wird künftig

nur noch der Begriff „Regelbreite“ – diese beträgt 1,50 m – verwendet. Die Verteilung der Finanzlast bleibt hierdurch unverändert. Wird auf Wunsch der Gemeinde der Gehweg breiter als 1,50 m angelegt, geht dies zu Lasten der Gemeinde. Hierfür wird in Nummer 16 Absatz 2 ODR eine vereinfachte Berechnungsart nach dem Verhältnis Mehrbreite zu Regelbreite eingefügt.

Zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen; Verweise werden an die geregelte Rechtslage angepasst, die Nummer 12a Nr. 2 wird gestrichen.

Um die Handhabbarkeit der ODR zu verbessern, werden sämtliche ARS zu einer Richtlinie zusammengefasst.

### C.

Eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist entbehrlich. Die Änderungen der ODR bedingen keine zusätzlichen (finanziellen) Belastungen für Städte und Gemeinden.

### D.

Ich bitte, die „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen“ im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden und erbitte die Übersendung eines Abdruckes des entsprechenden Einführungserlasses. Ich empfehle deren Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Die Allgemeinen Rundschreiben

- Straßenbau Nr. 1/1976 vom 2. Januar 1976
- Straßenbau Nr. 11/1978 vom 5. September 1978
- Straßenbau Nr. 20/1979 vom 10. Oktober 1979
- Straßenbau Nr. 3/1984 vom 5. Januar 1984
- Straßenbau Nr. 34/1993 vom 11. Oktober 1993
- Straßenbau Nr. 11/1996 vom 2. April 1996
- Straßenbau Nr. 31/1996 vom 27. August 1996

hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

